

BEGRÜNDUNG

**zur 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften
in der Fassung vom 18. September 2018**

Bei Bauanfragen im Bebauungsplangebiet Lichtenwiese-Schützenrain hat sich gezeigt, dass die textliche Festsetzung des unteren Bezugspunkts möglicherweise an der städtebaulichen Absicht vorbeigeht.

Unterer Bezugspunkt ist bislang die bestehende Erdgeschossfußbodenhöhe.

Es gibt jedoch Gebäude, bei denen die baurechtliche Erdgeschossfußbodenhöhe aufgrund der Geländeverhältnisse sozusagen im 1. Obergeschoss bzw. teilweise darüber liegt.

Deshalb wird Ziffer 2. 3. Absatz des Textteils vom 7. Juli 2015 wie folgt geändert.

Der Begriff Erdgeschossfußbodenhöhe wird gestrichen und durch die Formulierung „bestehende, am tiefsten gelegene Fußbodenhöhen des Gebäudes über dem talseitigen Gelände“ ersetzt.

Weiterhin wird festgesetzt, dass nur Satteldächer zulässig sind. Für den Bestand sind Abweichungen geregelt.

Diese Festsetzung erfolgt zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung in dem überwiegend von Satteldächern geprägten Gebiet.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, erfolgt sie im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Ausfertigung

Die Begründung in dieser Fassung lag dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Meersburg vom 18. September 2018 zugrunde.

Ausgefertigt:

Meersburg, 19.09.2018

Robert Scherer

Scherer
Bürgermeister

